

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 250 - 251

Constitutum possessorium. Erforderniß genauer
Erklärung zur Begründung desselben

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

klärung eine Verfügung über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen in keiner Weise enthalte¹⁾).

DA&Erf. v. 4. Juni 1867 RMr. 650^{66/67}.
Rm.

6.

Constitutum possessorium. Erforderniß genauer Erklärung zur Begründung desselben.

Zwischen S. und B. war ein Vertrag zu Stande gekommen, vermöge dessen letzterer dem ersteren alle Fahrniß, alles Getreide etc., kurz „alle seine bewegliche Habe“ an Zahlungsstatt als Eigenthum abtrat und sich verpflichtete, vorbenannte Gegenstände ohne Weigerung und Vorbehalt auf jedesmaliges Verlangen des S. auszuantworten und demselben nach seinem unbeschränkten Belieben zur Verfügung zu stellen.

Als nun ein Theil dieser Gegenstände gegen

¹⁾ Die Kaufsauflösung, welche doch wohl eine solche Verfügung in sich schließen dürfte, war gegen Bezahlung des Neugeldes schon im vorausgegangenen Vertrage vorbehalten und bedurfte sohin keines besonderen Vertrages, sondern konnte durch einseitige Erklärung geschehen, worin wohl der eigentliche Grund der Unanwendbarkeit des Art. 14 liegt.

Zwar ist in fr. 44 §. 6 de oblig. et act. (44, 7) angenommen, daß in der Umwandlung der alternativen Verbindlichkeit in eine einfache gleichsam eine Novation liege (et quasi novatio prioris fiat); dieses ist aber offenbar dahin zu verstehen, daß die Umwandlung wie eine Novation wirke, nicht aber, daß sie als wirklicher Vertrag zu behandeln sei, und sohin der Uebereinstimmung des anderen Kontrahenten bedürfte, wenn die Erklärung des Wahlberechtigten für diesen bindend sein soll.

B. von einem Dritten in Anspruch genommen wurde, intervenirte S. und hat, den Interventionsbeklagten als schuldig zu erkennen, sein Eigenthum, jedenfalls sein besseres Recht an den fraglichen Gegenständen anzuerkennen.

Gegen das Erkenntniß II. Instanz wurde Beklagter oberstrichtlich von der Klage entbunden, wozu in den Gründen bemerkt ist:

„In dem besagten Vertrage können die Voraussetzungen eines constitutum possessorium nicht erkannt werden. Denn wenn auch der körperliche Akt der Apprehension durch die bloße Erklärung der Mittelsperson, den bisherigen Civilbesitz künftighin als Detention auf den Namen des Erwerbers fortsetzen zu wollen, ersetzt werden kann, und hiebei die Besitzerwerbung durch den bloßen Willensakt ins Werk gesetzt wird, so ist diese Erklärung unumgänglich nothwendig und muß dieselbe klar und bestimmt in dem betreffenden Vertrage ausgedrückt sein (vgl. Seuffert Pand. = R. 4. Aufl. Bd. I S. 109, Anmerk. z. bayer. RR. Th. II Kap. V S. 7), was aber hier nicht der Fall ist, indem der hierauf allein bezügliche Schlußsatz des Vertrages, nämlich die Ausantwortung der fraglichen Gegenstände und dann das Verfügen über dieselben nach unbefränktem Belieben Seitens des Klägers nur das erst geltend zu machende Recht auf Ausantwortung und beliebige Verfügung involvirt, jedoch keineswegs die unzweideutige Erklärung, daß der bisherige Civilbesitzer nur die Detention auf den Namen des neuen Erwerbers fortsetzen wolle, enthält.“

DA&Erf. v. 22. Juni 1867 RMr. 702⁶⁶/₆₇.

Rm.